

Vollmachten und vorsorgende Regelungen

reingehört

Im Gespräch mit **Petra Bedow**, Leiterin der **Betreuungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises**

Petra Bedow leitet die **Betreuungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises**. Im Gespräch mit **Cornelia Benninghoven** rät sie **dringend dazu, sich über Vollmachten und vorsorgende Regelungen rechtzeitig Gedanken zu machen. Dazu beraten alle Betreuungsstellen Interessierte ab 18 zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Sie leisten außerdem Gerichtshilfe für die Betreuungsgerichte in Sachen rechtlicher Betreuung.**

„Vorsorgende Regelungen“ – darunter kann ich mir alles Mögliche vorstellen. Sie haben den Fokus auf ganz spezielle Dinge, die man auf jeden Fall tun sollte, welche sind das?

Wir haben den Fokus darauf, dass man auf jeden Fall eine Vorsorgevollmacht erstellen sollte. Das heißt, sobald ich aus der elterlichen Sorge herausgewachsen bin, darf niemand mehr für mich rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Es sei denn, dass ich denjenigen bevollmächtige. Heißt: Ich muss mir eine Vertrauensperson suchen und der die Genehmigung geben, für mich Erklärungen abzugeben. Aus meiner Sicht ist es nie zu früh, eine Vorsorgevollmacht auszustellen, oder eine Betreuungsverfügung oder auch eine Patientenverfügung. Alter ist ein Punkt, aber Krankheit, Unfall, kann jeden treffen.

Wenn ich es nicht getan habe, passiert was?

Entweder kann ich es dann noch nachholen. Aber um eine wirksame Vorsorgevollmacht ausstellen zu können, muss ich zumindest noch verstehen, was ich da unterschreibe. Ich muss noch begreifen: Was sind denn die Konsequenzen, wenn ich hier etwas unterschreibe und wenn ich jemandem eine Vollmacht gebe? Klappt das nicht mehr, geht es in das Verfahren rechtliche Betreuung. Dann ist das Betreuungsgericht mit involviert und das Ganze braucht auch ein bisschen Zeit.

Das heißt, in einem akuten Fall, Unfall oder so, dann kann es schon mal eng werden?

Das kann zeitlich sehr eng werden in einem Akut-Fall. Und – wir dürfen uns da nichts vormachen – im Akut-Fall habe ich andere Dinge im Kopf. Dann habe ich nicht mehr die mentale Kraft oder auch nicht mehr die Zeit, mich mit solchen Dingen auseinanderzusetzen.

Was sollten pflegende Angehörige auf jeden Fall tun?

Pflegende Angehörige haben ja eins nicht: Zeit. Das heißt, sie sind immer in Zeitdruck, und sie sind auch oft dünnhäutig, mit anderen Dingen und Problematiken beschäftigt. Deshalb würde ich immer dazu raten, im Vorfeld Regelungen zu treffen - in der Zeit, wo ich mich noch in Ruhe mit meinen Angehörigen, die ich pflegen soll, auseinandersetzen kann. Damit ich höre: Was möchte er oder sie denn eigentlich? Und auch ich habe Zeit und den Kopf dafür, mich mit Dingen auseinanderzusetzen. Das ist der richtige Zeitpunkt, um so eine vorsorgende Regelung zu treffen.

Das klingt sehr vernünftig. Aber viele beschäftigen sich nicht so gerne mit diesem Fall der Fälle, oder?

Das ist genau das Problem. Ich höre ganz oft, wenn ich Menschen darauf anspreche, ob sie schon vorsorgende Regelungen getroffen haben: „Das betrifft mich noch nicht, ich bin noch nicht krank.“ Oder: „In dem Alter bin ich ja noch nicht, ich bin ja erst 60, 70.“ Also, wie gesagt, man sollte so vernünftig sein, es im Vorfeld zu regeln, wenn man es denn will. Dann muss man gucken, was man möchte: Soll es über die Betreuung geregelt werden, wo das Gericht eben auch kontrolliert? Oder aber habe ich wirklich das Vertrauen in einen Verwandten zum Beispiel? Habe ich das Vertrauen nicht, kann ich keine Vorsorgevollmacht ausstellen.

Ist das eigentlich ganz einfach? Ich gehe ins Internet und gebe ein „Vorsorgevollmacht“, kriege ein Formular und fülle das aus – alles gut?

Man kann auf jeden Fall im Internet Formulare, Vordrucke finden für die Vorsorgevollmacht. Die kann man ausstellen, unterschreiben, damit ist diese Vorsorgevollmacht gültig. Ich kreuze an der Stelle vielleicht an, was ich eigentlich geregelt haben will und wo ich will, dass mein Bevollmächtigter diese Dinge für mich regeln darf. Wenn ich das nicht will, muss ich einfach „Nein“ ankreuzen; Unterschrift, gültig - sowohl in Textform, als auch wenn ich den Vordruck nutze. Das kann ich selber überlegen. Ich kann mir auch einen eigenen Text ausdenken, den handschriftlich oder per Textformat niederschreiben – Unterschrift, und es ist wirksam. Die Betreuungsstelle kann diese Unterschrift noch öffentlich beglaubigen. Eine Beglaubigung hat ein bisschen mehr Akzeptanz im Rechtsgeschäft, weil mein Gegenüber sieht, dass da eine Behörde beglaubigt hat, dass die die

Unterschrift gültig ist. Aber es ist nicht zwingend erforderlich. Für einige Rechtsgeschäfte muss es sein, aber es sind nur einige wenige. Also die Vorsorgevollmacht wird mit der Unterschrift gültig.

Ich höre ganz oft: „Das betrifft mich noch nicht, ich bin noch nicht krank“.

Was sind die Krisenfälle, in denen sich eine solche Erklärung dann bewährt?

Zum Beispiel die Gesundheitsvorsorge. Da gebe ich meinem Bevollmächtigten die Berechtigung zum Beispiel mit einem Arzt, einer Ärztin oder auch einem Therapeuten zu sprechen, über mein eigenes Krankheitsbild; vielleicht auch Unterlagen in der Klinik einzusehen. Dann haben wir den großen Bereich der Vermögenssorge. Da geht es einfach darum, vielleicht auch einen Dauerauftrag ändern zu können oder aber eine Überweisung zu tätigen, eine Rechnung zu bezahlen. An der Stelle muss ich immer darauf hinweisen, dass man vielleicht mit seiner eigenen Bank nochmal ins Gespräch kommt. Die wollen häufig, dass man ihre eigenen Vordrucke nutzt. Solange man noch fit ist, sollte man vielleicht diese Regelung auch treffen. Was viele umtreibt, ist außerdem: Sie möchten im Alter möglichst lange zu Hause leben, möchten nicht in eine Pflegeeinrichtung. Auch das kann man über einer Vorsorgevollmacht regeln. Man kann bestimmen, wer über meinen Aufenthaltsort entscheiden darf, wer einen Mietvertrag für mich abschließen darf oder eben auch nicht; oder eine Wohnung kündigen, solche Dinge. Das lässt sich alles über eine Vorsorgevollmacht regeln. Möchte man eine Immobilie verkaufen und damit auch das Grundbuch ändern lassen, dann muss man zwingend die Unterschrift beglaubigt haben, ansonsten wird das mit einer Vorsorgevollmacht nicht funktionieren.

Das klingt für mich so, als sei es gut, miteinander zu sprechen. Denn die Krisenfälle, die Sie beschrieben haben, können ja auch bedeuten, dass jemand alleine für sich eine Bestimmung trifft und der- oder diejenige, die das dann erfüllen soll, sagt: „In der gegenwärtigen Situation kann ich den oder die nicht mehr zu Hause pflegen, auch wenn er oder sie sich das gewünscht hat. Ich schaffe das nicht mehr.“ Was passiert dann, in so einem Fall?

Wenn man das so bestimmt hat, dann ist das ein Wunsch, den die betroffene Person in die Vollmacht reingeschrieben hat. Lässt sich das nicht mehr bewerkstelligen, ist der Bevollmächtigte natürlich nicht in der Pflicht, das auch so umzusetzen. Es kann schon passieren, dass der Bevollmächtigte einfach selber in eine Krise kommt, selber erkrankt. Dann muss er ja auch die Möglichkeit haben, zu sagen:

„Ich schaffe das nicht mehr, die Vollmacht auszuüben.“ Dann wird er sich an das Betreuungsgericht wenden und sagen: „Ich muss die niederlegen, das muss jetzt vielleicht auch mal ein Berufsbetreuer, eine Berufsbetreuerin übernehmen. Ich schaffe das nicht mehr.“

Was spricht eher für die Betreuung von Berufsbetreuern oder Betreuungsvereinen oder anderen?

Wenn die Dynamik innerhalb der Familie schwierig ist. Zum Beispiel bei jungen Menschen: Die gehen aus der elterlichen Sorge raus, sind 18,19,20, brauchen aber aufgrund ihrer Behinderung oder psychischen Erkrankung trotzdem Betreuung oder aber auch eine Unterstützung durch eine Vollmacht. Dann ist es oft nicht so ganz ratsam, wenn die Eltern das machen. Das gibt häufig ganz viele Konflikte. Und man hat zwei verschiedene Positionen einzunehmen: Die der Eltern, die man ja bleibt, aber auch die Person, die betreut oder aber die Vollmacht ausübt. An der Stelle ist es sicherlich besser für die Familiendynamik, jemanden zu nehmen, der das Ganze berufsmäßig macht oder aber auch ehrenamtlich – also nicht aus der Familie kommt, wenn wir denn so jemanden finden, der das übernehmen könnte.

Wenn ich den Wunsch habe, dass es lieber jemand professionell oder ehrenamtlich macht, würde ich mich an Sie wenden, Frau Bedow?

In erster Linie wendet man sich an das Betreuungsgericht beim Amtsgericht. Dort werden die Anträge auf rechtliche Betreuung eingereicht, und wir werden um Sachverhaltsermittlung gebeten. Aber unsere Aufgabe als Betreuungsstelle ist es dann immer, jemanden zu finden, der dazu geeignet ist.

Jetzt müssen wir einen weiten Bogen schlagen zum Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“. Denn im Moment bewegen wir uns in einem sehr verrechtlichten Bereich, der scheinbar gar nichts mit der Alltagssituation zu tun hat.

Für pflegende Angehörige ist es immer wichtig, mit den betroffenen Personen schon gesprochen zu haben. Je mehr in der Familie schon klar ist, was ich will, wohin ich will, wie ich leben will - umso leichter ist es für mich als Angehörige in der Akutsituation, die richtigen Hebel zu bedienen. Es wird schwierig, wenn noch nichts besprochen ist. Dann muss ich gleichzeitig die Pflege organisieren, aber unter Umständen auch mit jeder Behörde oder mit dem Gericht noch verhandeln, dass ich überhaupt in die Lage versetzt werde, handeln zu dürfen für meinen Betroffenen. Das kostet Zeit, das kostet Nerven, das kostet Kraft – das könnte man sich sparen. Darum halte ich es für eine Vorsorge von pflegenden Angehörigen für wichtig, das im Vorfeld in einer ruhigen Situation schon besprochen zu haben. Um für die Akutsituation den Kopf für andere Dinge frei zu haben.

Hand auf's Herz – wie ist es bei Ihnen?

EIch habe Vorsorgevollmachten ausgestellt für mehrere Personen, die dann für mich tätig werden können.

In dem Moment, wo ich diese Vollmacht ausstelle und noch in vollem Besitz meiner geistigen Kräfte bin, gesund bin, ist es ja eine präventive Entscheidung, das zu tun. Ich bestimme ja nach wie vor über mich selber.

Das macht man so lange, wie man das kann. In dieser Vorsorgevollmacht, in einem sogenannten Innenverhältnis, kann ich klären, ab welchem Zeitpunkt diese Vollmacht eigentlich benutzt werden soll. Wirksam ist sie mit der Unterschrift, aber wann ich sie nutzen will, das kann ich bestimmen und zum Beispiel sagen: „Erst wenn ich aufgrund einer Erkrankung nicht mehr in der Lage bin“. Das sollte man vielleicht genauer definieren: Wie, an welcher Stelle ich möchte, dass diese Vollmacht dann tatsächlich ausgeübt wird.

Ist das so in den Formularen auch erkennbar, diese Zusatzanmerkung, oder ist dazu noch eine Beratung sinnvoll?

Eine Beratung ist sicherlich sinnvoll, die können Sie immer kriegen bei jeder Betreuungsstelle. Jeder Kreis oder jede kreisfreie Stadt hat eine Betreuungsbehörde. Bei uns im Ennepe-Ruhr-Kreis ist das für die Stadt Witten die Betreuungsstelle bei der Stadt Witten – und für alle anderen Städte eben die Betreuungsstelle beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm.

Um das ganze Spektrum zu beschreiben, zu dem ich mich in der Betreuungsstelle beraten lassen kann - welche Bereiche umfasst das?

Wir haben neben der Vorsorgevollmacht auch noch die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung. Mit der Betreuungsverfügung kann ich verfügen, wer für mich eine rechtliche Betreuung übernehmen soll, falls die Vorsorgevollmacht mal nicht greift. Oder ich niemanden habe, dem ich so vertraue, dass ich das ausstellen würde. In die Betreuungsverfügung kann ich aber auch noch reinschreiben, wen ich auf gar keinen Fall als Betreuer möchte. Das lässt sich auch regeln. Patientenverfügung ist natürlich hoch medizinisch, hoch individuell. Da entscheide ich heute, wo ich noch meinen freien Willen bilden kann, welche medizinische Maßnahme möchte ich gerne und welche will ich auf gar keinen Fall, wenn es mal auf mein Lebensende zugeht. Und das gilt dann auch noch für diese Zeit, wenn ich nicht mehr einwilligungsfähig bin. Da sollten Sie sich auch immer beraten lassen von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin, die sie behandelt. Und es ist sicherlich auch abhängig davon, welche Erkrankung Sie schon haben oder welche zukünftig vielleicht zu erwarten sind.

LINKS:

Auf der website des Ennepe-Ruhr-Kreis, Betreuungsstelle finden Sie weitere Informationen und Formulare zu vorsorgenden Regelungen und zum Thema Betreuung.

www.enkreis.de/gesundheitsoziales/soziales/betreuungsstelle.html

Stand: 10/2022



Herausgeber:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Christa Beermann,
Demografiebeauftragte und Koordinatorin
Netzwerk W(iedereinstieg) EN,
Hauptstr. 92, 58332 Schwelm
www.arbeiten-pflegen-leben.de



gefördert von:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

